

Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich

(Änderung vom 12. April 2018)

Die Synode der Römisch-katholischen Körperschaft beschliesst¹:

Die Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 wird wie folgt geändert:

Art. 27 Abs. 1 unverändert.

Aufgaben

² Folgende Rechtserlasse:

lit. a–c unverändert.

d. Finanzordnung,

lit. e–i unverändert.

Abs. 3 unverändert.

Art. 41 Dem Synodalrat kommen zu:

Aufgaben

lit. a–k unverändert.

l. Vollzug des Finanzausgleichs gemäss Finanzordnung²,

lit. m–r unverändert.

Art. 65 Die Verwendung von Kostenbeiträgen des Staates an die Körperschaft richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Finanzordnung.

Beiträge
des Staates

Art. 67 Abs. 1 unverändert.

² Erfolgt die Datenübergabe nicht innert der in der Finanzordnung festgelegten Frist, setzt der Synodalrat den Beitrag fest.

Finanzdaten
der Kirch-
gemeinden

Art. 69 Abs. 1 unverändert.

Sonderbeiträge

² Die Finanzordnung regelt die Einzelheiten für die Ausrichtung von Beiträgen für Sonderaufwendungen.

Art. 70 Der Synodalrat kann Beiträge der Kirchgemeinden aus dem Finanzausgleich oder an den Finanzausgleich gemäss den Bestimmungen der Finanzordnung kürzen.

Kürzung
von Finanz-
ausgleichs-
beiträgen

182.10

Römisch-katholische Körperschaft – Kirchenordnung

Finanzordnung

Art. 73 ¹ Die Finanzordnung² regelt für die Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich (Körperschaft)

- a. den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung,
- b. die Führung der Zentralkasse,
- c. das Ausgabenrecht.

² Ausserdem regelt die Finanzordnung für die Körperschaft und die Kirchgemeinden

- a. die Beiträge der Kirchgemeinden an die Zentralkasse und deren Verwendung,
- b. die Ausgestaltung des Programms über die Tätigkeiten von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung,
- c. die Konkretisierung der negativen Zweckbindung der Steuern der juristischen Personen,
- d. den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden.

Im Namen der Synode

Der Präsident:
Alexander Jäger

Der Aktuar:
Fritz Umbricht

Der Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich beschliesst:

Die Änderung vom 12. April 2018 der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich ist rechtskräftig und wird auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt ([ABI 2018-09-14](#)).

27. August 2018

Im Namen des Synodalrates

Die Präsidentin:
Franziska Driessen-Reding

Der Generalsekretär:
Markus Hodel

¹ [ABI 2018-06-08](#).

² [LS 182.25](#).